

4. EVU Praxisforum

Die Liberalisierung des Zähler- und Messwesens

**- Eine neue Baustelle oder ein neues
Geschäftsfeld für EVU? -**

Rechtsanwalt Dr. Jost Eder

Becker Büttner Held

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

BBH Berlin
Köpenicker Straße 9
10997 Berlin
Tel: 030/611 28 40-0
Fax: 030/611 28 40-99
www.bbh-berlin.de
Jost.eder@bbh-berlin.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel: 0221/650 25-0
Fax: 0221/650 25-299
www.bbh-koeln.de

BBH München
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Tel: 089/23 11 64-0
Fax: 089/23 11 64-570
www.bbh-muenchen.de

BBH Marburg
Wilhelm-Roser-Straße 25
35037 Marburg
Tel: 06421/23 027
Fax: 06421/15 828
www.bbh-marburg.de

Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

- **Gegründet 1970**
- **Büros in Berlin, Köln, Marburg, München, Wien**
- **80 Berufsträger**
- **Spezialisiert auf u. a. Fragen des**
 - **Energie- und Infrastrukturrechts**
 - **Börsen- und Bankenrechts**
 - **Wettbewerbs- und Kartellrechts**
 - **Gesellschafts- Steuer- und Arbeitsrechts**
- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Fachleuten aus Technik und Wirtschaft**
- **Erfolgreiche Vertretung unserer Mandanten in einer Vielzahl von Grundsatzfragen auf dem Gebiet des Energierechts (Stromstreit, Netznutzung, Braunkohleklausele, etc.)**
- **Mandanten: EU, Bundesregierung, Bundesländer, ca. 350 Stadtwerke und kom. Verkehrsunternehmen, Börsen, Broker, international agierende Versorgungs- und Handelsunternehmen, neue Marktteilnehmer, Industrieunternehmen ...**





Dr. Jost Eder

(Kontakt: jost.eder@bbh-berlin.de, ☎ 030/611 284 043)

- geboren 1972 in Berlin
- 1991 - 1997 Studium der Rechtswissenschaften in Berlin und Göttingen
- Ab 1998 Dissertation im Arbeitsrecht mit dem Schwerpunkt Betriebsverfassungs- und Tarifrecht
- 1999 Praktika und Stationen mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsrecht
- 2000 Tätigkeit für die Deutsch-Amerikanische Auslandshandelskammer in Atlanta, USA
- Seit 2001 Rechtsanwalt bei BBH - Berlin
- 2004 Promotion zum Dr. iur. an der Georg-August-Universität Göttingen
- Dozent für die Industrie- und Handelskammer zu Berlin für den Zertifikationslehrgang Energiemanager
- Umfangreiche Vortrags- und Publikationstätigkeit in den Bereichen Energie-, Vertrags- und Arbeitsrecht, Netzzugang, Energiebelieferung, Regulierung und Unbundling

Tätigkeitsschwerpunkte: Rechtsfragen Regulierung und Unbundling, Energievertrags- und Arbeitsrecht

Agenda

- **Aktuelle Rahmenbedingungen**
- **Die Liberalisierung des Zählerwesens**
- **Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetreibervertrages**
- **Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?**
- **Marktchancen und –strategien für EVU**

Agenda

- **Aktuelle Rahmenbedingungen**
- Die Liberalisierung des Zählerwesens
- Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetreibervertrages
- Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?
- Marktchancen und –strategien für EVU

§ 21b EnWG Abs. 1

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen [also das Zählerwesen]

sowie die Messung der gelieferten Energie
[Messwesen]

sind Aufgabe des Betreibers von Energieversorgungsnetzen,

[Grundsatz: Zuständigkeit
Netzbetreiber]

soweit nicht eine andere Vereinbarung nach Absatz 2 oder 3 getroffen worden ist.

[Zuständigkeit Dritter
möglich - Vereinbarung]

§ 21b EnWG Abs. 2

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen [also das Zählerwesen]
kann auf Wunsch des betroffenen Anschlussnehmers [Grundstückseigentümer]
von einem Dritten durchgeführt werden

[Liberalisierung bereits erfolgt]

- ***Voraussetzungen***
- ***Ablehnungsgründe***
- ***Notwendigkeit eines Vertragsschlusses***

§ 21b EnWG Abs. 3

Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung auch bestimmen, [Förmlicher „Gesetzes“beschluss] dass die Messung von Energie auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers

[Kunden/Mieters/Pächters]

von einem Dritten durchgeführt werden kann

[Liberalisierung zukünftig möglich]

- Voraussetzungen

- Übergangsfristen

→ Zeitpunkt vollständig offen (nicht in 2006) !

Agenda

- Aktuelle Rahmenbedingungen
- **Die Liberalisierung des Zählerwesens**
- Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetreibervertrages
- Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?
- Marktchancen und –strategien für EVU

Liberalisierung Zählerwesen

Welche Bereiche sind umfasst ?

■ Was gehört zur *Messeinrichtung*:

- Zähler
- Wandler ?
- Modem ?
- ...

■ Einbau, Betrieb und Wartung

- Installation der Messeinrichtung
- die damit zusammenhängenden baulichen und technischen Maßnahmen
- Überwachung, Kontrolle und Verantwortung („Betrieb“ „Wartung“)

Voraussetzungen Drittmessstellenbetrieb

- **Wunsch** des betroffenen **Anschlussnehmers**
- **Einwandfreier Betrieb** der Messeinrichtung durch den Dritten gewährleistet
- Messeinrichtung und Betrieb entsprechen den **eichrechtlichen Vorschriften**
- Messeinrichtung entspricht den **Mindestanforderungen** des Netzbetreibers
 - in technischer Hinsicht
 - an Datenumfang und Datenqualität
- Vertragsschluss Netzbetreiber – Drittmessstellenbetreiber
(**Messstellenbetreibervertrag**)

Anforderungen an Drittmessstellenbetrieb (I)

- **Einwandfreier Betrieb** der Messeinrichtung durch den Dritten gewährleistet
 - Kein selbstgebastelter Zähler
 - Verweigerungsrecht des Netzbetreibers

- Messeinrichtung und Betrieb entsprechen den **eichrechtlichen Vorschriften**
 - Wer ist eichverantwortlich ?
 - Wer ist Ansprechpartner der Eichbehörden ?

Anforderungen an Drittmessstellenbetrieb (II)

- Netzbetreiber kann **Mindestanforderungen** aufstellen
 - in technischer Hinsicht
 - an Datenumfang und Datenqualität
- **Ziel:** Einheitliche Standards im Netzbetrieb und Messstellenbetrieb
- Die Mindestanforderungen müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein
- Aufstellung unbedingt anzuraten (Nichteinhaltung führt zur Ablehnung) !

Verhältnis Netzbetreiber - Drittmessstellenbetreiber

- Vertragsschluss Netzbetreiber –
Drittmessstellenbetreiber notwendig:
Messstellenbetreibervertrag
 - nähere Vorgaben zur Ausgestaltung fehlen
 - Hohe Bedeutung des Vertrages: Nur hier kann
der Netzbetreiber Einfluss nehmen
- Effizienter **Wechselprozess** verpflichtend
(Datenaustausch)

Ablehnung Drittmessstellenbetrieb

- **Ablehnung Dritt-Zähler** durch den Netzbetreiber nur, wenn
 - **eichrechtliche Vorgaben** nicht eingehalten
 - **einwandfreier Betrieb** nicht gewährleistet
 - vom Netzbetreiber vorgegebene **technische Mindestanforderungen** nicht eingehalten (sachlich gerechtfertigt und nicht-diskriminierend)
- Ablehnung zwingend **schriftlich**
- Ablehnung **an Anschlussnehmer** (oder den zum Empfang bevollmächtigten Dritten)

Agenda

- Aktuelle Rahmenbedingungen
- Die Liberalisierung des Zählerwesens
- **Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetriebsvertrages**
- Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?
- Marktchancen und –strategien für EVU

Systematik BBH- Messstellenbetreibervertrag (I)

- Ausgestaltung als **Rahmenvertrag**:
 - Liste der Messstellen als Anlage

- Geltung für **Strom und Gas**
 - Getrennte Verträge möglich, aber nicht sinnvoll
 - Technische Mindestbedingungen aber getrennt nach Strom + Gas

Systematik BBH- Messstellenbetreibervertrag (II)

- § 21 b Abs.2 EnWG: *„Der Messstellenbetreiber und der Netzbetreiber sind verpflichtet, zur Ausgestaltung ihrer rechtlichen Beziehungen einen Vertrag zu schließen.“*
- **Abschluss ist Voraussetzung** für die Übernahme des Messstellenbetriebs durch einen Dritten !
(Gegenposition: „Nachträglicher Vertragsschluss“ reicht – so bspw. Drittlieferanten aktuell beim Lieferantenrahmenvertrag)

BBH-Messstellenbetreibervertrag - Grundlagen (II)-

■ Mindestanforderungen (§ 21 b EnWG) als Anlagen

- Technische Mindestanforderungen
Messstellenbetrieb Strom
- Technische Mindestanforderungen
Messstellenbetrieb Gas
- Mindestanforderungen an Datenumfang und
Datenqualität

■ Änderungsrecht durch Netzbetreiber !

BBH-Messstellenbetreibervertrag - Grundlagen (III)-

- **Recht des Netzbetreibers auf eigene Messung** (eigene Kosten), sofern Drittmessstellenbetrieb nicht behindert
- **Sperrung / Plombierung** allein durch Netzbetreiber (insofern Zugriff auch auf Drittmesseinrichtung)

BBH-Messstellenbetreibervertrag - Voraussetzungen Messstellenbetrieb (I)

■ **Voraussetzungen** des Messstellenbetriebs

- **Anmeldung** neuer Messstellen auf einheitlichem Vordruck
- Einhaltung von **Fristen** (Vorschlag: Anmeldung 1 Monat zum Monatsende) – ggf. früher

■ **Wegfall** des Dritt-Messstellenbetriebs

■ **Einbau von Messeinrichtungen**

- nur unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange und durch Fachpersonal
- Einhaltung eichrechtlicher Vorgaben, Nachweispflicht gegenüber den Eichbehörden

BBH-Messstellenbetreibervertrag - Sonstige Regelungen (I) -

- Vorgaben für den **laufenden Betrieb** der Messeinrichtungen
 - Ablesung bei jedem Zählertausch !
- Nachprüfungen der Messeinrichtung (Recht des Netzbetreibers)
- Wechsel des Messstellenbetreibers (Frist 1 Monat zum Monatsende) – ggf. früher
- Ausfall des Messstellenbetreibers – unmittelbare Übernahme durch Netzbetreiber
 - Ggf. Schadensersatzanspruch des Netzbetreibers
 - Problematisch bei Insolvenz
 - Alternative: Sicherheitsleistung (?)

BBH-Messstellenbetreibervertrag - Sonstige Regelungen (IV) -

■ Datenaustausch

■ Mitteilungspflichten unverzüglich bei:

- Beschädigung / Störung der Messeinrichtung
- Umgehung der Messeinrichtung

■ Sonstiges:

- Vertraulichkeit
- Laufzeit
- Rechtsnachfolge
- Gerichtsstand

Agenda

- Aktuelle Rahmenbedingungen
- Die Liberalisierung des Zählerwesens
- Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetreibervertrages
- **Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?**
- Marktchancen und –strategien für EVU

Grundlagen Liberalisierung Messwesen

- Nur **nach Erlass einer Rechtsverordnung**
(Bundesregierung + Bundesrat)
 - **Zeitplan** vollständig offen
 - Bedarf einer solchen Rechtsverordnung ebenfalls
offen
 - **Lobbyarbeit:** Der bne spricht von 700 Mio. €
Einsparpotential (!)
 - **„Generalverdacht“:** Wettbewerb führt zu
sinkenden Preisen
- Entscheidend wird sein: Erfahrungen aus dem
liberalisierten Zählerwesen

Initiativrecht

■ **Drittmessung** ist Recht des **Anschlussnutzers**

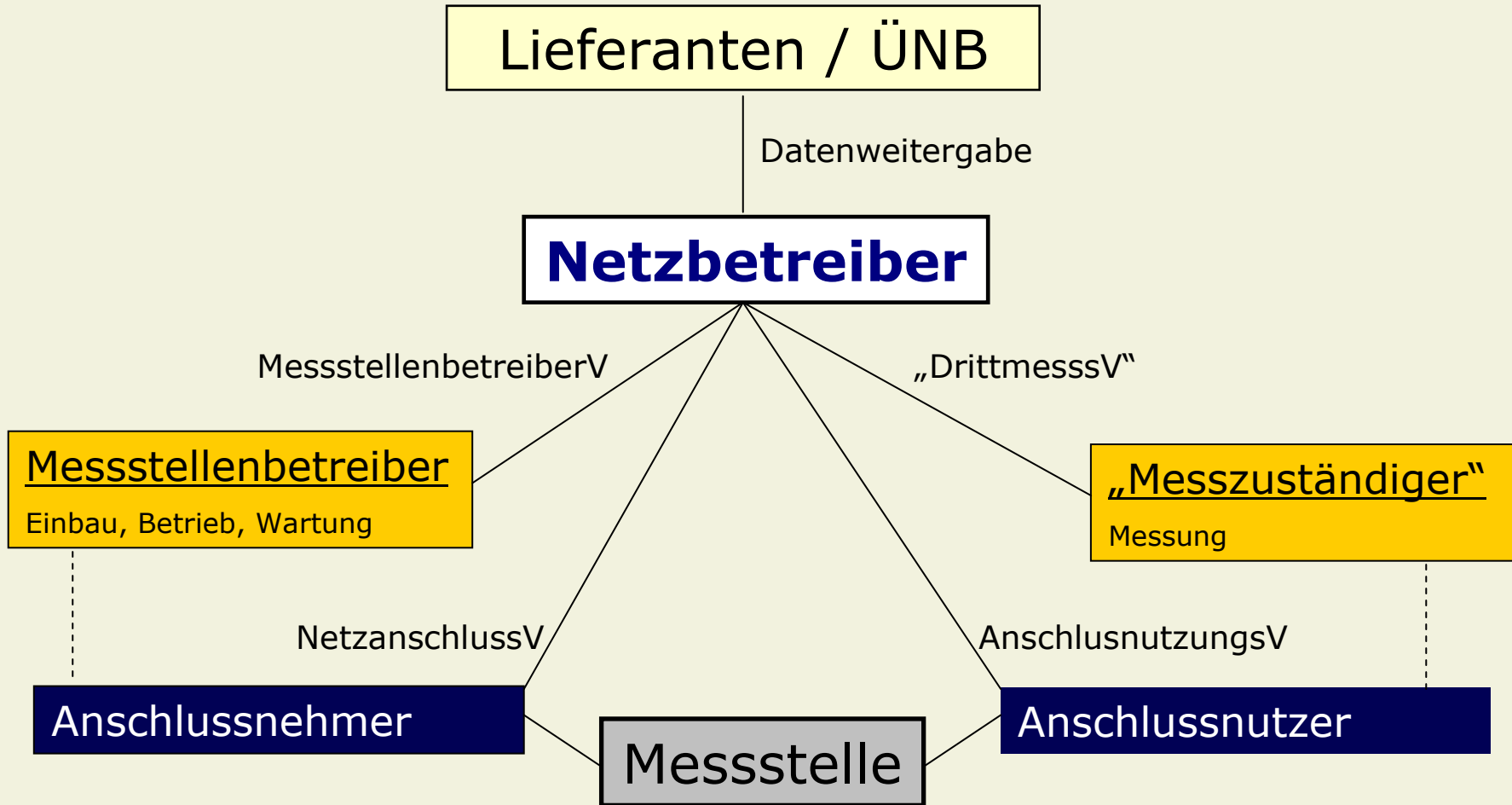
■ Anschlussnutzer

- ist der jeweilige Kunde an einer Entnahmestelle
- nicht notwendigerweise der Eigentümer
- sondern auch der Mieter/Pächter

■ **Problem:**

- Der gesamt Marktprozess der Energiebelieferung hängt von Datenqualität und Datenaustausch ab
- Datenhoheit des Netzbetreibers geht verloren (er ist auf Zulieferung durch „Drittmess-Unternehmen angewiesen“)

Denkbare Konstellation



Agenda

- Aktuelle Rahmenbedingungen
- Die Liberalisierung des Zählerwesens
- Ausgestaltung und Anwendung des Messstellenbetreibervertrages
- Wann folgt die Liberalisierung des Messwesens?
- **Marktchancen und –strategien für EVU**

Handlungsbedarf/Handlungsoptionen

- **Mustertext Messstellenbetreibervertrag**
- Erarbeitung **Mindestanforderungen** technischer Art (Strom + Gas) und an Datenumfang und Datenqualität
- Aufstellung der **Arbeitseinheit/Schnittstelle** im Unternehmen

- Ggf. Marktbeobachtung: Welche Gründe gibt es für Anschlussnehmer, einen Dritten zu beauftragen ? (Eigene Zählerpreise prüfen)

Lohnt sich ein Markteintritt?

- Zählerpreise sind niedrig
- Aufwand in fremden Netzgebieten derzeit voraussichtlich hoch
- Als EVU allenfalls zu erwägen: Dienstleistung für eigenes Netzgebiet (ggf. inkl. Abwicklung Dritt-Messstellenbetrieb)
- „Verteidigung“ gegen Fremdanbieter:
 - Kundenbindung/Kundenansprache
 - Messstellenbetreibervertrag
 - Mindestbedingungen
 - Konkurrenz auf anderen Gebieten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit